

26.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Verfahren vor dem BundesverfassungsgerichtDer **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Bundessozialgerichts vom 20. Juni 2001
- B 11 AL 20/01 R -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 4 GG insoweit vereinbar ist, als Frauen, die eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung unterbrechen und Mutterschaftsgeld beziehen, anders als Bezieher von Krankengeld nicht versicherungspflichtig sind

- 1 BvL 10/01 -

- b) I. Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 24. Juni 2003 - 8 U 52/03 - und
vom 10. Juli 2003 - 8 U 59/03 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

...

ob ein vom Schuldnerstaat ausgerufenen Staatsnotstand zur Verweigerung bestehender und fälliger Zahlungsverpflichtungen berechtigt und ob ein solcher Satz des Völkerrechts auch im Falle der klageweisen Geltendmachung von Forderungen aus Staatsanleihen durch private Gläubiger vor deutschen Zivilgerichten nach Artikel 25 GG bindend ist

Kläger des Ausgangsverfahrens: D. und L. S.

Beklagte des Ausgangsverfahrens: Republik Argentinien,
vertreten durch den
Ministro de Economia

- 2 BvM 8/03 -

II. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss

des Amtsgerichts Berlin-Mitte

vom 10. September 2003 - 32 M 4833/03 -

zur verfassungsrechtlichen Prüfung folgender Fragen:

1. Gibt es eine allgemeine Regel des Völkerrechts, wonach ein ausländischer Schuldnerstaat pauschal auf seine Immunität gegenüber der Vollstreckung in die im Heimatstaat des privaten Gläubigers befindlichen Konten, die dem besonderen diplomatischen Schutz unterliegen, insofern verzichten kann, als durch die Pfändung die Funktionsfähigkeit der Botschaft als diplomatische Vertretung beeinträchtigt würde, und welche Anforderungen stellt das Völkerrecht an einen solchen Immunitätsverzicht?
2. Ist eine solche allgemeine Regel des Völkerrechts nach Maßgabe des Artikels 25 GG Bestandteil des Bundesrechts?

Klägerin des Ausgangsverfahrens: L. S.
Beklagte des Ausgangsverfahrens: Republik Argentinien,
vertreten durch den
Ministro de Economia

- 2 BvM 9/03 -

c) Verfassungsbeschwerde

der Frau A. K.

gegen

- das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom
17. Juli 2002 - 6 U 28/02 - und
- das Teilerkenntnis- und Schlussurteil des Land-
gerichts Bonn vom 20. Dezember 2001
- 14 O 163/01 -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1 und
Artikel 20 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG

- 1 BvR 725/03 -

d) Verfassungsbeschwerde

des Notars Dr. J. B.

1. unmittelbar gegen

- den Beschluss des Kammergerichts vom
27. November 2003 - Not 11/03 -,
- den Beschluss der Notarkammer Berlin vom
7. August 2003 - 2003/013 - und
- die Ermahnung der Notarkammer Berlin vom
12. Mai 2003 - 2003/013

2. mittelbar gegen § 29 Abs. 3 der Bundesnotar-
ordnung

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1 und
Artikel 3 Abs. 1 GG

- 1 BvR 2561/03 -